

Die Meinung der Gehörlosen

zum ablehnenden Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts über die inklusive Schulbildung für die beiden gehörlosen Mädchen in Bayern

Diese gerichtliche Begründung, die auf dem nicht neutralen Gutachten des Förderzentrums mit Schwerpunkt Hören, gehörlose Kinder könnten am Unterricht in Regelschulen nicht aktiv teilnehmen, als Vorwand für die Ablehnung der Gebärdendolmetschkostenübernahme basiert, ist nicht zu akzeptieren. Behinderte Schulkinder dürfen und müssen kein "finanzielles Risikokind" der Eltern sein und Eltern dürfen somit finanziell nicht allein gelassen werden.

Der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß muss für Eltern bzw. behinderten Schulkindern die Wahlfreiheit zwischen Regelschule und Förderschule möglich sein. Das gilt auch für gehörlose Schulkinder.

Auch alle behinderten Schulpflichtigen haben gleiches Recht wie alle Nichtbehinderten auf die allgemeine und vollständige Schulbildung, was in Regelschulen üblich und angemessen ist. Dort könnten gehörlose Kinder ein ganz normales Deutsch lernen, was in Förderschulen Hören nicht der Fall ist. In Förderschulen Hören ist der Unterricht heutzutage hauptsächlich auf fast alleinige Hörerziehung ausgerichtet und da kommt der Deutschunterricht zu kurz. Unseren eigenen Erfahrungen entsprechend lernen Gehörlose in Förderschulen kein normales Deutsch, nur noch sehr vereinfachtes Deutsch oder das unter uns sogenannte "Papageideutsch". So wie überall festgestellt, ist die Leistung gehörloser Schulentlassener von Förderschulen (vormals Gehörlosenschulen) in Deutsch im Durchschnitt wie die von Dritt- und Viertklässlern von Regelschulen. In Förderschulen geht der Deutschunterricht durch Hörtraining und dauernd unklares Mundablesen an gehörlosen Schülern vorbei, wogegen in Regelschulen gehörlose Kinder alles vom visualisierten Deutsch durch Gebärdendolmetscher/in mitbekommen könnten.

Die Wünsche der Eltern von gehörlosen Kindern in Förderschulen Hören sind so sehr verschieden, dass sie nicht unter einen Hut gebracht werden können. Der eine wünscht ausschließliches Hörtraining, wo Gebärdenverwendung nicht gerne gesehen wird, und der andere den Unterricht mit Gebärdenverwendung, was sehr wenig Berücksichtigung findet. In Förderschulen wird daher für begabte gehörlose Kinder der Zugang zum vollständigen Deutsch von Sonderpädagogen „wissend oder unwissend“ eigentlich verhindert.

Die Entscheidung der gehörlosen Eltern der beiden gehörlosen Mädchen in diesem Fall findet daher unser absolutes Verständnis.

Ausnahmslos für alle behinderten und nichtbehinderten Schulkinder muss Chancengleichheit in der Bildung gewährt sein. Laut UN-Behindertenrechtskonvention ist Behinderten der barrierefreie Zugang zur vollständigen Bildung bzw. zu unserer Sprache Deutsch uneingeschränkt zu ermöglichen.

So wie das Kultusministerium meinte, bestehe rechtlich kein Anspruch, eine bestimmte Schule der Wahl besuchen zu können. Doch alle kleinen Schulpflichtigen haben das Recht, zur nächstgelegenen Grundschule, also die Schule vor Ort, zu gehen. Der Staat hat kein Recht, sie zu zwingen, in eine andere meilenweit entfernte Schule zu gehen.

In Bayern ist Ende letzten Jahres die bisher einzige staatliche Schule für Gehörlose aufgelöst worden und daher müssten gehörlose Kinder Rechte auf staatliche Regelschulen haben.

Die Erwähnung in den gerichtlichen Begründungen, dass die Antragstellerin das Tragen von CI (Cochlear Implantant) ablehnt, ist aus unserer Sicht vollkommen unangebracht. Es muss ganz unabhängig davon bleiben, ob gehörlose Schulkinder CI, externes Hörgerät oder keines von beiden tragen.

Laut UN-Behindertenrechtskonvention haben gehörlose Schulkinder Recht auf ihre eigene und gehörlosengerechte Sprache, und zwar die Deutsche Gebärdensprache, was in Regelschulen bzw. inklusiven Schulen mit Gebärdensprachdolmetscher/innen selbstverständlich ist, was aber in meisten Förderschulen nicht der Fall ist.

Hiermit fordern wir die unverzügliche Umsetzung der inklusiven Bildung für gehörlose/hörbehinderte Schulkinder an Regelschulen und vom Freistaat Bayern die Übernahme der Dolmetscherkosten.

Verfasser: Hans Busch, der gl Vater von beiden ebenso gl Kindern sowie der Großvater der gl Enkelin